



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 8

Datum 03.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 14 Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) der Stadt Leichlingen vom 7.04.2017 in Kraft ab dem 01.07.2017
- 15 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 27.04.2017 in Kraft ab 01.07.2017
- 16 4. Änderung vom 27.04.2017 der Satzung des Jugendamtes vom 21.11.1997
- 17 3. Änderung vom 27.04.2017 der Parkgebührenordnung der Stadt Leichlingen vom 01.09.1995 in Kraft ab 01.09.2017

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



14

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)
der Stadt Leichlingen vom 27.04.2017 in Kraft ab dem 01.07.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

1. Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Leichlingen ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
2. Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
3. Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne des § 1 die Größe der genutzten Veranstaltungsfläche. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume, einschließlich der Fläche der Wettannahme, der Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie der Fläche des Getränkeausschanks, aber ausschließlich der Garderoben, Toiletten und ähnlicher Nebenräume.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und für jede angefangenen zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche 250,00 €.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme bei der Stadt Leichlingen - Steuerabteilung - schriftlich anzumelden.

In der Anmeldung sind Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Veranstaltungsort, Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros sowie die Größe der Veranstaltungsfläche anzugeben.

- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Leichlingen - Steuerabteilung - den Veranstaltungsort und die



Fläche gemäß § 3 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.

- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken können (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Veranstaltungsfläche) sind innerhalb von 14 Tagen der Stadt Leichlingen - Steuerabteilung - schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Leichlingen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für zurückliegende Zeiträume und sodann vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig:
 - a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
 - b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer bzw. der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit §§ 98, 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere geeignete Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Leichlingen vorzulegen sowie



Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit den §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 10 Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Abgabenhinterziehung im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz NRW kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz NRW handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung
die Inbetriebnahme des Wettbüros unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme bei der Stadt Leichlingen -Steuerabteilung- schriftlich anmeldet,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung
bei bereits bestehenden Wettbüros den Veranstaltungsort und die Fläche gemäß § 3 nicht innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt Leichlingen -Steuerabteilung- schriftlich anzeigt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung
Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken können, (z.B. Schließung, Betreiberwechsel/Betreiberinnenwechsel, Änderung der genutzten Veranstaltungsfläche) nicht innerhalb von 14 Tagen der Stadt Leichlingen -Steuerabteilung- schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung
einem Beauftragten/einer Beauftragte der Stadt -Steuerabteilung- zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten nicht gewährt.
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung
einem Beauftragten/die Beauftragte der Stadt -Steuerabteilung- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere geeignete Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Leichlingen nicht vorlegt sowie Auskünfte nicht erteilt.
- (5) Eine Ordnungswidrigkeit nach den Abs. 2 bis 4 dieser Bestimmung kann nach § 20 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft

Leichlingen, den 27.04.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.04.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.05.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

15

Vergnügenssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 27.04.2017 in Kraft ab 01.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Leichlingen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen–;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;



6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. der Betrieb von Kinderspielgeräten, Dartspielen und Tischfußballspielen (Kicker).

§ 3 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- 2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- 3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner nach § 44 AO.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Leichlingen auf Verlangen vorzulegen.



- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Leichlingen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Leichlingen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Leichlingen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Leichlingen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,60 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,00 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Leichlingen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7 Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.



- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:

2.000,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 7 a Nach dem Einspielergebnis

- (1) Sofern die Veranlagung bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit entsprechend § 7 nicht erfolgen kann (fehlende Dokumentationsmöglichkeit durch den Apparat) gilt folgendes:
- Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

bei Apparat mit Gewinnmöglichkeit	20,4 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

bei Apparat mit Gewinnmöglichkeit	11,5 v.H. des Einspielergebnisses
-----------------------------------	-----------------------------------



bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

30 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:

2.000,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 8 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Leichlingen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Die Stadt Leichlingen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Leichlingen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Leichlingen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 und § 7a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.



- (2) Die Stadt Leichlingen ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 bzw. 7a ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Leichlingen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen (bzw. Einspielergebnissen) sind den Steuerklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 bzw. 7a notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Leichlingen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Stadt Leichlingen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuerklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke



12. § 13: Zugang zu den benutzten Räumen und Aushändigung von Unterlagen

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 09.11.2006 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.12.2011 zum 30.06.2017 außer Kraft.

Leichlingen, den 27.04.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.04.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.05.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

16

4. Änderung vom 27.04.2017 der Satzung des Jugendamtes vom 21.11.1997

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seinen Sitzungen am 20.10.1997, 27.10.1999, 07.10.2013, 18.09.2014 und 27.04.2017 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:



I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Leichlingen zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten, und sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Darüber hinaus soll die freie Jugendhilfe gefördert und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden. Die Zusammenarbeit mit den freien Trägern findet u.a. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII statt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Abs. 4.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6. Hiervon sollen mindestens 3 den Jugendverbänden angehören.

3. Die Dachverbände und Zusammenschlüsse der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden in einem direkten Anschreiben aufgefordert, mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vorzuschlagen. Der Rat wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen und Männer anteilig zu berücksichtigen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des AG-KJHG, der GO NW und der Geschäftsordnung des Rates.

4. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in,



- b) der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Stellvertreter/in,
- c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/ der vom Regierungspräsident als Schulaufsichtsbehörde bestellt wird.
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat/ von der Landrätin als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie weiteren im Jugendamtsbezirk bestehenden Religionsgruppen, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
- h) je eine Vertreterin / ein Vertreter der „Arbeiterwohlfahrt Leichlingen – Jugendabteilung“, des Stadtsporthverbandes / der Sportjugend, des Deutschen Roten Kreuzes Leichlingen. Sie werden als sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NW gewählt.
- i) die durch den Rat benannte(n) Kinder- und Jugendbeauftragte(n)
- j) die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirates

Für die Mitglieder nach Buchstabe c) bis h) und j) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

5. Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 5 Vorsitz

Die/ der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - b) der Jugendhilfeplanung
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe

Er hat Beschlussrecht im Rahmen der vom Rat der Stadt Leichlingen bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt Leichlingen gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat der Stadt Leichlingen Anträge zu stellen.

2. der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:



- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Durchführung nach § 76 SGB VIII
- b) Die Entscheidung über die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung nicht durch Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse geregelt ist,
die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
die Jugendhilfeplanung einschließlich des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und des Kinder- und Jugendförderplanes (§§ 11-14 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetzes – 3. AG-KJHG-KJFöG),
die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
- c) Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Jugendhilfe.
- d) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- e) Beratung und Ausstattung, Struktur und Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes.
- f) Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertreterin/ Stellvertreter.

§ 8 Verfahren

1. Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates.
2. Soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

1. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.



2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom dem/der Bürgermeister/in bzw. dem/der zuständigen Fachbereichsleiter/in oder in seinem/ihrem Auftrag vom Leiter/ von der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Leichlingen sowie des Jugendhilfeausschusses geführt.
3. Der/die Bürgermeister/in bzw. der/die zuständige Fachbereichsleiter/in oder in ihrem/ seinem Auftrag der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 27.04.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.04.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.05.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister



17

3. Änderung vom 27.04.2017 der Parkgebührenordnung der Stadt Leichlingen vom 01.09.1995 in Kraft ab 01.09.2017

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1989 (SGV NW 2060) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst hohe Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend des Absatzes 2 für die gebührenpflichtigen Parkplätze festgesetzt.
2. Die Gebühren werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung für die in der Anlage bezeichneten Verkehrsflächen wie folgt festgelegt:

für die ersten	20 Minuten	kostenfrei
bis zu	45 Minuten	0,30 €
bis zu	75 Minuten	0,60 €
bis zu	105 Minuten	1,00 €
bis zu	135 Minuten	1,50 €
bis zu	165 Minuten	2,10 €
bis zu	195 Minuten	2,80 €
bis zu	225 Minuten	3,60 €
Höchstparkdauer	240 Minuten	4,00 €

Möglich ist auch das Parken zwischen diesen beispielhaft angegebenen Schritten. Die Parkdauer bemisst sich jeweils nach dem eingeworfenen Geldbetrag.

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Parkgebühren werden für folgende Parkzeiten erhoben:

Montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr
samstags	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Leichlingen vom 01.09.1995 in ihrer Änderung vom 02.08.2004 außer Kraft.



Leichlingen, den 27.04.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 03.05.2017

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Frank Steffes
Bürgermeister